



**Kirchenordnung über den**

**Leitungsbeirat**  
(KO.HA.LtgBeirat)

**Die Heilsarmee in Deutschland**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Zielsetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 2 Begriffsdefinition</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 3 Zusammensetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 Berufung / Abberufung der Mitglieder</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Ansprechpartner</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 6 Amtszeit</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Status der Mitglieder</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Vorsitz</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 Sitzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10 Ausschüsse</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 Schriftführung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 12 Beratungsergebnisse</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 13 Schweige- und Rückgabepflicht</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 14 Übergangsregelung</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 15 Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>

Die in dieser Kirchenordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **Präambel**

Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit Ihrer Vision 2030

**„Zu Jesus rufen –  
in Jesus wachsen –  
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

Als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts, sieht sich die Heilsarmee in Deutschland in der Verbundenheit mit den anderen Kirchen:

*„Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der universalen christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott. Ihr Auftrag ist, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen.“ (Mission Statement)*

Unter den Mitgliedern, Freunden und Förderern der Heilsarmee in Deutschland gibt es viele, die über die verschiedensten Sach- und Fachkenntnisse verfügen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sich die Leitung der Heilsarmee bewusst, dass sie gut beraten ist, wenn sie sich diese Kenntnisse zu Nutzen macht. Aus diesem Grund lässt sich die Leitung durch das Gremium eines Leitungsbeirats beraten.

Aufgrund des Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV), wird nachfolgende Kirchenordnung erlassen.

## § 1 | Zielsetzung

- (1) <sup>1</sup>Der Leitungsbeirat berät die Leitung der Heilsarmee in Deutschland in voller Unabhängigkeit insbesondere in Fragen der Finanzen, Liegenschaften, Organisation, Gemeindebildung und -ausrichtung und Programme. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Vorgänge, die die Heilsarmee Deutschland oder einzelne Organisationseinheiten in ihrer Struktur verändern, erhebliche finanzielle Auswirkungen haben oder sogar von existenzieller Bedeutung sind.
- (2) Der Leitungsbeirat kann seine Beratungsfunktion nur dann sinnvoll erfüllen, wenn er durch die Leitung der Heilsarmee entsprechend rechtzeitig und umfassend informiert wird.

## § 2 | Begriffsdefinition

In dieser Kirchenordnung steht der Begriff „Leitung“ als Synonym für „Leadership“ nach Definition des Internationalen Hauptquartiers der Heilsarmee.

## § 3 | Zusammensetzung

- (1) Zu Mitgliedern des Leitungsbeirats können Heilssoldaten, Angehörige, Freunde, Förderer und Offiziere der Heilsarmee berufen werden, die über besondere Fachkenntnisse und/oder Erfahrungen für die Mitarbeit im Leitungsbeirat verfügen.
- (2) Bei der Berufung soll angestrebt werden, die verschiedenen Geschlechter und Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Leitungsbeirat soll mehrheitlich aus Mitgliedern der Heilsarmee bestehen.
- (4) Mitglieder des Kabinetts können nicht Mitglied im Leitungsbeirat sein.
- (5) Die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 5; die Maximalzahl beträgt 15.

## § 4 | Berufung / Abberufung der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Leitungsbeirats werden auf Vorschlag des Leitungsbeirats durch den Chefsekretär berufen und abberufen. <sup>2</sup>Bei nicht bestehendem Leitungsbeirat werden die Mitglieder durch das Kabinett berufen.
- (2) Das berufene Mitglied hat die Annahme seiner Berufung in Textform zu erklären.
- (3) Die Mitglieder können jederzeit ihre Mitgliedschaft im Leitungsbeirat mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform niederlegen.

## § 5 | Ansprechpartner

- (1) Die Leitung benennt einen ständigen Ansprechpartner für den Leitungsbeirat.
- (2) Bei Bedarf kann die Leitung einen temporären Ansprechpartner benennen.
- (3) Der Ansprechpartner lässt dem Leitungsbeirat für die Beratungen die erforderlichen Informationen zukommen.

## § 6 | Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit des einzelnen Mitgliedes beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem Tag der Berufung gem. § 3 Abs. 1.
- (2) Eine Wiederberufung ist zulässig.

## § 7 | Status der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gleichberechtigt, unabhängig und an keine Aufträge und Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsbeirats sind ausschließlich in beratender Funktion tätig und können für ihre Tätigkeit in keiner Weise haftbar gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Leitungsbeirat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder verrichten ihre Aufgaben im Leitungsbeirat, ohne dass eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt. <sup>3</sup>Die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten (z.B. Fahrtkosten) werden im Rahmen der üblichen Regelungen erstattet.
- (4) Mitglieder, die im Dienst der Heilsarmee in Deutschland oder einem ihrer Gliedwerke stehen, werden für ihre Tätigkeit im Beirat freigestellt.

## § 8 | Vorsitz

- (1) Die anwesenden Mitglieder des Leitungsbeirats wählen in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden wahr, sofern dieser verhindert ist.
- (4) <sup>1</sup>Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Beirat aus, so findet zu Beginn der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt. <sup>2</sup>Wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende aus dem Beirat ausscheiden, so ernennt das Kabinett einen temporären Vorsitzenden aus den verbleibenden Mitgliedern.

## § 9 | Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt grundsätzlich einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.
- (2) Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsbeirats oder die Leitung dies verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladungen erfolgen spätestens sechs Wochen im Voraus. <sup>2</sup>Grundsätzlich sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung die Mitglieder eine vorläufige Tagesordnung sowie ggf. Vorlagen zur Beratung und weitere Informationen erhalten, ggf. verbunden mit dem Hinweis über geladene Gäste. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die o.g. Frist abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen des Leitungsbeirats und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) <sup>1</sup>Die zu beratenden Themen werden in der Regel durch die Leitung vorgegeben, wobei der Leitungsbeirat sich auch selbst Themen geben kann. <sup>2</sup>Die Qualität der Beratung durch den Leitungsbeirat hängt auch davon ab, dass wesentliche Informationen umfassend mit ihm geteilt werden.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) <sup>1</sup>Der Ansprechpartner gem. § 5 ist von jeder einberufenen Sitzung des Leitungsbeirats zu unterrichten. <sup>2</sup>Er ist zur Teilnahme an jeder Sitzung des Leitungsbeirats berechtigt. <sup>3</sup>Sofern dies der Leitungsbeirat wünscht, soll er nach Möglichkeit teilnehmen.
- (8) Der Ansprechpartner gem. § 5 informiert den Vorsitzenden zwischen den Sitzungen über den Fortschritt besprochener Sachverhalte.
- (9) <sup>1</sup>Zu seinen Sitzungen kann der Leitungsbeirat Gäste und Sachverständige mit Zustimmung der Leitung einladen. <sup>2</sup>Soweit hierdurch Kosten anfallen, sind diese von der Heilsarmee zu tragen.

## § 10 | Ausschüsse

- (1) Zur Beratung besonderer Sachverhalte und zur Vorbereitung von Sitzungen können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Leitungsbeirats sind, sofern die Leitung dieser Berufung zugestimmt hat.
- (3) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Kirchenordnung gelten für die Ausschüsse sinngemäß.

## § 11 | Schriftführung

- (1) <sup>1</sup>Von den Sitzungen des Leitungsbeirats und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, in denen die Beratungsergebnisse, ggf. wesentliche Aussagen sowie unterschiedliche Meinungen festgehalten werden. <sup>2</sup>Die Protokolle sind vom Protokollführer und Vorsitzenden - im Falle eines Ausschusses von einem Mitglied des Ausschusses - zu unterzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern des Leitungsbeirats, sowie über den Ansprechpartner gem. § 5 der Leitung, umgehend zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Protokolle von Ausschüssen erhalten darüber hinaus auch die Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglied des Leitungsbeirats sind.
- (3) Im Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:
  - a) Ort und Tag der Sitzung
  - b) Teilnehmer
  - c) Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung
  - d) Tagesordnungspunkte
  - e) wesentlicher Inhalt der Beratungen
  - f) bei Abstimmungen deren Ergebnis mit dem Wortlaut über das Abgestimmte.
- (4) Die Protokolle sind vertraulich und dürfen Dritten nur nach Zustimmung der Leitung zugänglich gemacht werden.

## § 12 | Beratungsergebnisse

<sup>1</sup>Einer Empfehlung des Leitungsbeirats an die Leitung soll die Information beigefügt werden, wie viele der Mitglieder sich für oder gegen die Empfehlung ausgesprochen haben, bzw. einer Stellungnahme enthalten haben. <sup>2</sup>Abweichende Voten sollen ebenfalls angefügt werden.

## § 13 | Schweige- und Rückgabepflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind in allen Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Leitungsbeirat bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Die Weitergabe von Informationen und Unterlagen ist in keiner Form zulässig. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Leitungsbeirats sind bei Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen umgehend an den Vorsitzenden des Leitungsbeirats herauszugeben. <sup>2</sup>An solchen Unterlagen steht den Mitgliedern des Leitungsbeirats kein Zurückbehaltungsrecht zu. <sup>3</sup>In elektronischer Form vorhandene Informationen (z. B. E-Mails auf privaten Accounts) sind zu löschen.
- (3) Gäste und Sachverständige sind auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und das entsprechende Dokument muss unterschrieben werden.

## § 14 | Übergangsregelung

1Die mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 ausgesprochenen Berufungen in den Leitungsbeirat gelten als Berufungen im Sinne dieser Kirchenordnung. 2Das Datum dieser Berufungen gilt als Beginn der Amtszeit. 3Bis zur konstituierenden Sitzung behält der bisherige Interims-Vorsitzende den Vorsitz inne.

## § 15 | Inkrafttreten

1Diese Kirchenordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 18.10.2019 beschlossen und durch den Territorialleiter bestätigt. 2Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe über die Datenbank „juris“ in Kraft.

Beschluss durch die Gesetzgebungskonferenz:	18.10.2019
Bestätigung durch Territorialleiter:	21.10.2019
Bekanntgabe:	25.10.2019
in Kraft ab:	26.10.2019
außer Kraft am:	